
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Waldnutzung oberhalb und in der Nähe der Eisenbahn Monthey-Champéry-Morgins.

(Vom 27. Juli 1909.)

Der schweizerische Bundesrat,

in der Absicht, den Betrieb der Eisenbahn Monthey-Champéry-Morgins gegen die durch die Waldnutzung oberhalb und in der Nähe dieser Linie drohenden Gefahren sicher zu stellen, nach Anhörung der Regierung des Kantons Wallis,

beschliesst:

Art. 1.

Für die Nutzung der auf nachfolgender Liste verzeichneten, in einer (horizontal gemessenen) Zone von 50 Meter oberhalb und 15 Meter unterhalb der Axe der Eisenbahn Monthey-Champéry-Morgins auf Gebiet der Gemeinden Monthey, Collombey, Troistorrents, Val d'Illiez und Champéry gelegenen Waldungen, sowie für den Transport quer über diese Bahnlinie alles Holzes, das von ausserhalb der genannten Zone liegenden Wäldern herrührt, gelten folgende Bestimmungen:

a. Nach Anzeichnung des Schlagholzes und der auszurodenden Stöcke haben die Waldeigentümer der Bahndirektion zu richtiger Zeit von dem Standorte und der Quantität des zu schlagenden Holzes, sowie von dem Zeitpunkt, auf welchen die Berechtigten zum Beginn der Waldarbeiten ermächtigt sein werden,

Kenntnis zu geben. Überdies haben sich die Eigentümer zum voraus mit dem Direktor über die Wahl und möglichst richtige Instandstellung der zu benutzenden Holzriesen, sowie über das Wegschaffen der Steine, welche ins Rollen geraten und die Sicherheit der Bahnlinie gefährden könnten, zu verständigen.

b. Ist die in lit. a erwähnte Kenntnisaufgabe geschehen, so haben die Berechtigten von den vorzunehmenden Waldarbeiten, wie Fällen, Ziehen, Schleifen, Riesen von Holz oder Roden von Wurzelstöcken, dem Vorstand der nächstgelegenen Station wenigstens 24 Stunden zum voraus Anzeige zu machen. In der Anzeige ist auch über das Sortiment des Holzes (Langholz oder Klafterholz), sowie über das annähernde Quantum Auskunft zu geben.

Erst nach Verständigung mit dem Vorarbeiter auf Grund der Vorschriften des gegenwärtigen Erlasses darf mit dem Fällen, Ziehen, Roden oder Riesen begonnen werden.

Die Arbeiten sind ohne unnötige Unterbrechung und mit möglichster Beschleunigung durchzuführen.

c. 15 Minuten vor Durchfahrt eines Bahnzuges ist das Fällen, Ziehen, Schleifen von Holz, sowie das Roden von Wurzelstöcken einzustellen. Das Riesen darf nur zwei bis drei Tage in der Woche stattfinden; dasselbe ist jeweilen wenigstens eine halbe Stunde vor der Durchfahrt eines Zuges einzustellen.

Alle diese Arbeiten stehen unter der Überwachung eines besonders, dem Bahnwärter beigegebenen Wärters, der von der Bahnverwaltung für die ganze Dauer der Arbeiten mit diesem Dienste betraut ist.

Die mit den Holzarbeiten beschäftigten Personen haben sich den Anordnungen des Wärters unbedingt zu fügen. Letzterer soll sich durch Signale mit denselben verständigen, wenn sie ihre Arbeiten einzustellen haben und wenn sie sie wieder beginnen können.

In Fällen, wo die Verständigung zwischen Bahnwärter und Holzarbeitern nicht mehr möglich ist, wie z. B. bei Sturm, kann der Wärter das Fällen, Ziehen oder Riesen von Holz und das Roden von Wurzelstöcken für eine Zeit lang einstellen.

Ist ein Extrazug signalisiert, dessen Durchfahrt nicht genau hat angezeigt werden können, so ist das Fällen, Ziehen oder Riesen von Holz und das Roden von Wurzelstöcken bis nach Durchfahrt des Zuges einzustellen.

d. Wenn nach den örtlichen Verhältnissen das Fällen, Ziehen und Riesen von Holz und das Roden von Wurzelstöcken bei gefrorenem Boden gefährlich ist, so kann die Bahnverwaltung nach Rücksprache mit den Waldeigentümern diese Arbeiten provisorisch untersagen.

Ebenso kann das eidgenössische Eisenbahndepartement Arbeiten dieser Art an Orten, wo sie mit zu starker Gefährdung der Bahnlinie verbunden wären, verbieten, unter Vorbehalt von Art. 2 hiernach.

e. Auf den Lagerplätzen oberhalb der Bahn oder längs des Geleises darf nicht mehr Holz aufgehäuft werden, als der ordentliche Betrieb es erfordert und die Sicherheit der Bahn es zulässt.

Es ist überhaupt dafür zu sorgen, dass das Fällen von Holz in unmittelbarer Nähe der Bahnlinie oder oberhalb derselben, sowie das Ziehen und Riesen von solchem unter Beobachtung grösster Vorsicht und stets derart betrieben wird, dass Beschädigungen der Linie und Störungen des Betriebes vermieden werden.

Im übrigen hat die Eisenbahnverwaltung die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit allfällige, trotzdem vorkommende Beschädigungen der Bahnlinie stets mit der notwendigen Raschheit wieder ausgebessert werden können.

Art. 2.

Soweit die Vorschriften des Art. 1 hiervor über die Bestimmungen des Bahnpolizeigesetzes vom 18. Februar 1878 hinausgehen und soweit durch dieselben eine Einschränkung von Privat-rechten stattfindet, bleiben den Berechtigten die ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche vorbehalten.

Art. 3.

Die Bahnverwaltung erhält den Auftrag, gemäss Art. 32 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 die zur Vollziehung des vorliegenden Beschlusses nötigen Reglemente zu erlassen und die sonst erforderlichen Massregeln zu treffen, namentlich auch die mit der Ausführung betrauten Beamten nach Art. 12 des Gesetzes über die Bahnpolizei zu bezeichnen.

Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, den Eigentümern der in Betracht fallenden Waldungen oberhalb der Bahn und in der Nähe derselben in den Gemeinen Monthey, Collombey, Troistorrents, Val d'Illiez und Champéry, welche durch den vorliegenden

Beschluss berührt werden, diesen letztern schriftlich auf amtlichem Wege bekannt zu geben.

Art. 4.

Dieser Beschluss wird der Regierung des Kantons mit dem Ersuchen mitgeteilt, denselben zur öffentlichen Kenntnis und, soweit diese Sache der kantonalen Behörde ist, zur Vollziehung zu bringen.

Art. 5.

Das eidgenössische Eisenbahndepartement wird mit den weitem Vollziehungsanordnungen beauftragt.

Bern, den 27. Juli 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

Verzeichnis der dem vorstehenden Bundesratsbeschluss unterstellten Waldungen.

I. Gemeinde Monthey.

a. Oberhalb der Bahnlinie:

Von km.	0,300—0,360	Wald	„du Pellard“.
„	„	„	„de Malévoz“.
„	„	„	„de Malévoz et de la Tormaz“.
„	„	„	„de la Tormaz“.

b. Unterhalb der Bahnlinie:

Von km.	0,300—0,370	Wald	„du Pellard“.
„	„	„	„de Malévoz“.
„	„	„	„de la Tormaz“.
„	„	„	„en Breu“.

I a. Gemeinden Monthey und Collombey.

a. Oberhalb der Bahnlinie:

Von km.	0,960—1,220	„Filliolage“.
---------	-------------	---------------

b. Unterhalb der Bahnlinie:

Von km.	1,290—1,505	„Filliolage“.
---------	-------------	---------------

II. Gemeinde Collombey.

Oberhalb der Bahnlinie:

Von km.	1,310—1,485	„Filliolage“.
---------	-------------	---------------

III. Gemeinde Troistorrents.

a. Oberhalb der Bahnlinie:

Von km.	2,045—2,100	Wald	„de Vers-Lusier“.
„	„	„	„de la Croix du Nan“.
„	„	„	„Toizé, forêt des Revines, Fayot“.
„	„	„	„Fayot“.

b. Unterhalb der Bahnlinie:

Von km.	1,940—1,965	}	Wald „de Vers-Lusier“.
„ „	1,990—2,100		
„ „	5,655—5,740	}	„Verchex“.
„ „	5,800—5,870		
„ „	5,945—5,980	}	Wald „du Pas et des Revines“.
„ „			
			„ „des Revines, Fayot“.

IV. Gemeinde Val d'Iliez.*a. Oberhalb der Bahnlinie:*

Von km.	6,610—6,620	}	„Fayot“.
„ „	6,770—6,790		
„ „	6,910—6,990	}	„Jorat“.
„ „	7,140—7,190		
„ „	7,820—7,440	}	„Jorat, Buchelieule“.
„ „	7,630—7,680		
„ „	7,840—7,885	}	„Félinaz“.
„ „	9,660—9,675		
„ „	9,770—9,810	}	„Rapheux“.
„ „			
			„Naulaz“.

b. Unterhalb der Bahnlinie:

Von km.	6,610—6,615	}	„Fayot“.
„ „	6,925—6,980		
„ „	7,100—7,150	}	„Buchelieule“.
„ „	7,190—7,440		
„ „	7,630—7,680	}	„Naulaz“.
„ „	9,810—10,015		

V. Gemeinde Champéry.*a. Oberhalb der Bahnlinie:*

Von km.	10,025—10,090	}	„Vanise“.
„ „	10,185—10,180		
„ „	10,310—10,470	}	„Chavalet“.
„ „			

b. Unterhalb der Bahnlinie.

Von km.	10,170—10,440	}	„Chavalet“.
„ „	10,485—10,500		
„ „	10,605—10,925	}	
„ „	10,990—11,075		
„ „	11,170—11,220	}	
„ „			

Holzzüge, Reistzüge und Schleifwege.

I. Gemeinde Troistorrents.

Km.	2,160	„aux Rosettes“ (Schleifweg).
„	2,340	in Chemex (Schleifweg).
„	2,715	alte Strasse von Morgins.
„	2,946	alte Strasse von Val d'Illeiz.
„	3,125	Strasse von Chemex.
„	3,146	„à la Croix du Nan“ (Schleifweg).
„	3,630	„Les Nays“ (Schleifweg).
„	4,200	Kantonsstrasse von Morgins.
„	4,600	über dem Tunnel von Troistorrents (Holzzug).
„	4,970	„au Torrencé“ (Holzzug).
„	5,160	Kantonsstrasse von Val d'Illeiz.
„	5,960	„sous les Revines“ (Reistzug).
„	6,250	alte Strasse von Val d'Illeiz.

II. Gemeinde Val d'Illeiz.

Km.	7,100	„Fayot-Buchelieule“ (Schleifweg).
„	7,395	} „Buchelieule“ (Reistzug).
„	7,625	
„	8,500	alte Strasse von Val d'Illeiz.
„	8,700	„à l'Epine“ (Schleifweg).
„	8,910	„Reuchât“ (Holzzug).
„	9,125	„Plex“ (Schleifweg).
„	9,160	„Plex“ (Holzzug).
„	10,000	„Naulaz“ (Schleifweg).

III. Gemeinde Champéry.

Km.	10,050	„Vanise“ (Schleifweg).
-----	--------	------------------------



Nachtrag

zum

Verzeichnis der Holzriesen längs der Gotthardbahn.

(Bundesratsbeschluss vom 23. Juli 1909.)

Die in Beilage II zum Bundesratsbeschlusse vom 24. September 1886 aufgestellten Vorschriften betreffend Benützung der Holzriesen im Kanton Schwyz (Bundesbl. 1886, III, 921) werden für den Bezirk Küssnacht aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

Gemeinde und nähere Ortsbezeichnung	Holzübergang		Erläuterungen über den Umfang der Beschränkung und sonstige Bemerkungen
	durch Objekt	beikom	
Im Kanton Schwyz.			
Küssnacht.			Der Transport des Holzes von den neuen Lagerplätzen beziehungsweise von dort an, wo das Holz von der Bahn nach besonderer Vereinbarung zum Transport übernommen wird, über die beiden Wegübergänge bis an die Kantonsstrasse geschieht durch die Bahnverwaltung. Fällen, Entasten, Ablängen, Rücken und Reisten des Holzes von seinem Standorte bis zu den genannten neuen Übernahmestellen sind frei, d. h. keinen Beschränkungen durch das Reistreglement unterworfen. Alle auf diese Reistzüge angewiesenen Waldungen sind dem Reistreglement unterstellt, gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. September 1886 hinsichtlich aller Holzgewinnungsarbeiten, als Fällen, Entasten, Ablängen, Rücken und Reisten des Holzes bis unterhalb der Bahn. Wenn der Boden gefroren ist oder bei Eisbildung in der Reistrinne etc. darf kein Holz gefällt, gerückt oder gereistet werden. Das zu reistende Holz darf nicht länger sein als 4 m.
Ghürschweidli . . .	über Wegübergang	1,576	
Ghürschwald . . .	" "	1,900	
Im Baumgarten . . .	" "	1,258	
Beim Ghürschbach . . .	" "	2,236	
Im Ghürsch . . .	offener Durchlass	2,351	
" " . . .	" "	2,446	
Beim Fischkrattenbach	gewölbter Durchgang	2,714	

Bundesratsbeschluss betreffend die Waldnutzung oberhalb und in der Nähe der Eisenbahn Monthey-Champéry-Morgins. (Vom 27. Juli 1909.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.08.1909
Date	
Data	
Seite	385-392
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 438

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.